

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 28. Juli 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
23.05.2014	2230-1-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	90
17.05.2014	2038-3-4-4-1-K Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonder- schulen	91
24.06.2014	2236-4-1-8-K Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie	97
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
17.06.2014	2230.1.1.1.1.3-K Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer	98
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb

Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 127b Übergangsvorschrift für
statistische Erhebungen“.

b) Art. 129 erhält folgende Fassung:

„Art. 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils nach dem Wort „Geschlecht,“ die Worte „Wohnort (Gemeindekennzahl),“ eingefügt.

3. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb

Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 127b

Übergangsvorschrift für statistische Erhebungen

(1) In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht voll-

umfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

(2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

4. Art. 129 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 127b tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen

§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-K) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 23. Mai 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-3-4-4-1-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

Vom 17. Mai 2014 (GVBl S. 215)

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 15 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Übergangsvorschrift“.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ jeweils durch die Worte „für Sonderpädagogik“ sowie das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt und im Klammerzusatz die Abkürzung „BayLBG“ durch die Worte „des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes – BayLBG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „BayEUG“ durch die Worte „sowie Art. 30a und 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung.“
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Staatsprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und die Worte „an Sonderschulen“ werden durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „99“ wird durch die Zahl „90“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und in Halbsatz 2 die Zahl „113“ durch die Zahl „119“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
7. In § 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „vereidigen“ die Worte „(Art. 187 der Verfassung, § 38 des Beamtensatusgesetzes, Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ eingefügt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

- b) In Nr. 5 werden die Worte „insbesondere im Hinblick auf Inklusion,“ angefügt.
- c) In Nr. 6 werden die Worte „den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Lehrämter“ die Worte „ , insbesondere im Hinblick auf Inklusion“ angefügt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Sonderschullehrers“ durch die Worte „der Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „der mobilen sonderpädagogischen Hilfe“ durch die Worte „von schulischen Angeboten nach Art. 30a und 30b BayEUG, der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe“ ersetzt und das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Seminarveranstaltungen“ das Wort „aktiv“ eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden durch folgende neue Abs. 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, didaktische Grundlagen der Fächer, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der Lehramtsprüfungsordnung I festgelegten Kompetenzen und Inhalte bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken und Sonderpädagogik. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung an der Förderschule sowie in den weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern.
- (2) Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen sind zugrunde zu legen.
- (3) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben sowie einschlägiger Fachliteratur und fachspezifischer Materialien einschließlich der Bayerischen Bildungsleitlinien insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:
1. Kompetenzbereich Erziehen
- a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler
- aa) Werteerziehung
- bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
- dd) geschlechtergerechte Erziehung
- ee) interkulturelle Erziehung
- ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung
- gg) Aufbau von Medienkompetenz
- b) Gestaltung sozialer Interaktion in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Situationen
- aa) Lehrerpersönlichkeit
- bb) soziales Handeln, Gruppenprozesse
- cc) selbstverantwortetes Handeln
- dd) Gesprächsstrategien
- ee) Regeln und Rituale
- c) präventives Handeln
- aa) Analyse von Erziehungssituationen
- bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters
- cc) Erziehung zu Toleranz
- dd) Sucht- und Gewaltprävention
- ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
- d) Reagieren in Konflikt- und Krisensituationen

- aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
 - bb) Verhalten in Konfliktsituationen
 - cc) Reflexion von Konfliktsituationen
 - dd) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung
 - ee) Verhalten in Krisensituationen
2. Kompetenzbereich Unterrichten unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte
- a) Planung von Unterricht
 - aa) pädagogische und psychologische Erkenntnisse, Erstellung eines Förderplans unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
 - bb) fachwissenschaftliche und -didaktische Erkenntnisse, fachrichtungsspezifische Didaktik
 - cc) amtliche Vorgaben
 - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, fachrichtungsspezifische Methoden und Medien
 - b) Gestaltung von Lernumgebungen
 - aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
 - bb) individualisierter Unterricht und individuelle Förderung auf der Grundlage der individuellen Förderplanung
 - cc) Formen des gemeinsamen Lernens von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
 - dd) Praxisbezug im Bereich der Mittelschulstufe
 - ee) Gestaltung von Übergängen von Schule und Beruf
 - ff) Anwendung, Transfer und Vernetzung
 - c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
 - aa) Lern- und Leistungsvermögen, Stützfunktionen des Lernens
- bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
 - cc) Lern- und Arbeitsstrategien
 - dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
 - ee) konstruktives Rückmelden
 - ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
- d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
- aa) Ganztagsangebote
 - bb) Organisationsformen in der allgemein bildenden Schule und der Förderschule
3. Kompetenzbereich Beraten
- a) Diagnose individueller und kontextbezogener Lernvoraussetzungen
 - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
 - bb) Förderdiagnostik und fachspezifische Lernstandsdiagnosen
 - cc) Schülerbeobachtungen
 - b) Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern
 - aa) lösungsorientierte Beratungsformen, Techniken der Gesprächsführung
 - bb) Beratung von Schülern
 - cc) Beratung von und mit Erziehungsberechtigten
 - dd) Schullaufbahnberatung, Empfehlung geeigneter und möglicher Förderorte sowie Berufswahlberatung
 - ee) Beratung von und mit Lehrkräften, kollegiale Fallberatung
 - ff) Beratung über Möglichkeiten der Nachteilsausgleiche
 - gg) Beratung von und mit außerschulischen Partnern
 - hh) spezifische Beratungsfelder nach Art. 30a und 30b BayEUG

4. Kompetenzbereich Beurteilen

- a) Erhebung, Bewertung und individuelle Beurteilung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen von Schülern
 - aa) Methoden der sonderpädagogischen Förderdiagnostik
 - bb) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung sowie der Dokumentation von Kompetenzen
 - cc) Transparenz und Kommunikation von Kompetenzerwartungen und Kompetenzentwicklungen, Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
- b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
 - aa) Interpretation der individuellen Lernfortschritte und Aufzeigen persönlichkeitsgerechter Lernwege
 - bb) Reflexion des förderdiagnostischen Prozesses

5. Kompetenzbereich Innovieren

- a) Weiterbildung
 - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
 - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
- b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit
 - aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
 - bb) Mitgestaltung der Schulkultur
 - cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
 - dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
 - ee) Vorbereitung auf die Rolle als Lehrkraft für Sonderpädagogik bei der Umsetzung der inklusiven Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen

6. Kompetenzbereich Kooperieren

- a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
 - aa) Formen der Zusammenarbeit von Förderschule und allgemeiner Schule gemäß Art. 30a und 30b BayEUG
 - bb) Kooperation mit außerschulischen Partnern, z. B. Jugendhilfe
 - cc) Zusammenarbeit innerhalb der Förderschule und Kooperation zwischen den Förderschulen
- b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen in der Kooperation
 - aa) gemeinsames Erziehungs-, Förder- und Unterrichtskonzept
 - bb) lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
 - cc) Gestaltung von Übergängen
 - dd) Berufsorientierung

7. Kompetenzbereich Organisieren

- a) Optimierung des Selbstmanagements auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Lehrergesundheit
 - aa) Qualität und Effizienz
 - bb) Umgang mit beruflichen Anforderungen
 - cc) Bewältigung von Belastungssituationen
- b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfelds
 - aa) rechtliche Vorgaben
 - bb) amtliches Schriftwesen
 - cc) Organisation von Förderschulen

8. Kompetenzbereich inklusive Pädagogik

- a) Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen
- b) Organisation inklusiver Schulen
 - aa) Rolle der Lehrkraft für Sonderpädagogik und Rahmenbedingungen ihres Einsatzes

- bb) Konzepte der inklusiven Schule im Verbund mit kooperativen Lernformen
 - c) Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an allen Schulen aller Schularten
 - aa) Förderdiagnostik und förderplanorientierte Gestaltung von Erziehung und Unterricht in heterogenen Lerngruppen
 - bb) Formen individueller Förderung
 - d) Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
 - aa) Methodenkompetenz für gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
 - bb) Lernziendifferenz und individualisierender Unterricht
 - cc) Entwickeln von gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Unterstützung
 - e) interdisziplinäre Teamkooperation
 - aa) gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Erziehung und Unterricht
 - bb) Team-Teaching
 - cc) Faktoren für gelingende Zusammenarbeit
 - f) inklusives Schulkonzept
 - aa) Gestaltungsmöglichkeiten von Erfahrungs- und Lebensräumen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kennen lernen
 - bb) Kenntnisse inklusiver Schulentwicklungsprozesse
 - g) externe Unterstützungssysteme
9. Schulrecht und Schulkunde
- a) rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
 - b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
- c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
 - d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
 - e) Rechte und Pflichten der Schüler
 - f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
 - g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
 - h) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
 - i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
 - j) Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung von Schnittstellen der Schule, z.B. zu Arbeitsverwaltung oder Eingliederungshilfe
10. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
 - b) politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung
 - c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
 - d) politischer Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
 - e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart
 - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehr-
amtsprüfung“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminaren“ die Worte „auch anderer Lehrämter“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „Lehrbeispiele“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ und in Halbsatz 2 das Wort „Förderschuldienst“ durch das Wort „Schuldienst“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrversuche“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Förderstufen“ die Worte „, in schulischen Ganztagsangeboten sowie im Rahmen von Maßnahmen nach Art. 30a und 30b BayEUG“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mobile sonderpädagogische“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „dabei“ das Wort „kurzzeitig“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „kurzzeitiger“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „mobilen sonderpädagogischen“ durch die Worte „Mobilen Sonderpädagogischen“ ersetzt.
15. § 19a erhält folgende Fassung:
- „§ 19a
- Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit
Ausbildungsinhalten
- Studienreferendare sollen sich im Rahmen der eigenverantwortlichen Hospitation und einer eigenverantwortlichen Erarbeitung von Fachwissen und Kompetenzen mit Ausbildungsinhalten selbstständig und aktiv auseinandersetzen.“
16. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulwandern,“ die Worte „bei Vorliegen der erforderlichen Vorqualifikation“ und nach dem Wort „Medieneinsatz,“ die Worte „Organisation und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten,“ eingefügt.
17. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „in der“ das Wort „vertieft“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schularten“ die Worte „und nach Möglichkeit in schulische Ganztagsangebote“ eingefügt.
18. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „beim Seminarrektor“ durch die Worte „bei der Seminarleitung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Scheidet ein Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.“
19. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Staatsprüfung“ jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
20. In § 27 Satz 1 wird das Wort „Seminarrektoren“ durch das Wort „Seminarleitern“ ersetzt.
21. Es wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a
- Übergangsvorschrift
- Für Studienreferendare, die vor dem 1. August 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- München, den 17. Mai 2014
- Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**
- Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-8-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Vom 24. Juni 2014 (GVBl S. 243)

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2002 (GVBl S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „Schuljahre“ die Worte „ , in der Teilzeitform mindestens drei und höchstens vier Schuljahre“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 73 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 24. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. Juni 2014 Az.: VI.4-5 S 4402.5-6a.9 171

*„Die Grenzen meiner Sprache
bedeuten die Grenzen meiner Welt.“*

(Ludwig Wittgenstein, 1889–1951)

Die Sprache ist eine der höchsten Kulturleistungen des Menschen. Sie ist Träger von Sinn und Überlieferung, Schlüssel zum Welt- und Selbstverständnis sowie zentrales Mittel zwischenmenschlicher Verständigung. Sprache trägt wesentlich zur individuellen und gemeinschaftlichen Identitätsbildung bei. Sie hat grundlegenden Einfluss auf eine gelingende Lebensführung und prägt die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Menschen. Sprache ist Voraussetzung für die Integration des Einzelnen in die Gesellschaft und ermöglicht seine Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Lebenslanges Lernen ist eng mit Sprachkompetenz verbunden, desgleichen der Erfolg in Schule, Studium und Beruf.

Sprachliche Bildung stellt folglich eine wesentliche Aufgabe dar, die von allen Schularten und allen Fächern getragen wird. Dies gilt an bayerischen Schulen in erster Linie für die deutsche Sprache, die in Schule und Unterricht die primäre Bildungssprache darstellt. Internationale und nationale Leistungsvergleiche (PISA, VERA, Ländervergleich Sprachen) verdeutlichen, dass eine durchgängige und nachhaltige Förderung von Sprach- und Lesekompetenz weiterhin unerlässlich ist. Sie heben dabei den Wert der Sprachdiagnostik hervor, um eine passgenaue Förderung zu erzielen.

In einer global vernetzten und von digitalen Medien bestimmten Welt, in der andere Sprachen sowie Bilder und Symbole den Gebrauch der deutschen Sprache beeinflussen, sind die Pflege der Bildungs- und Unterrichtssprache Deutsch und die Entwicklung von Sprachbewusstheit zentrale Anliegen. Angesichts der zunehmenden sprachlichen Heterogenität der Schülerschaft richtet sich dieses Anliegen gerade an die Lernenden, die einer früh beginnenden und kontinuierlichen sprachlichen Förderung und Begleitung bedürfen wie Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Milieus, Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft, in deren Umfeld eine andere Familiensprache als Deutsch gesprochen wurde oder wird, oder Heranwachsende mit besonderem Förderbedarf. Hierfür sind insbesondere Konzepte sprachsensiblen Unterrichts in allen Fächern von wachsender Bedeutung (vgl. hierzu entsprechende Handreichungen und Angebote in der Lehrerfortbildung).

Verschiedene Erstsprachen der Schülerinnen und Schüler werden bei der Vermittlung sprachlicher Bildung ebenso

als Bereicherung gesehen wie von Kindern und Jugendlichen gesprochene Mundarten, mit welchen sie über zusätzliche sprachliche Register verfügen. Beides stärkt die Sprecher selbst, gibt Impulse für einen freudvollen und aufgeschlossenen Zugang zu Sprache und Literatur und unterstützt die Wertschätzung kultureller Vielfalt.

Im Rahmen eines geschlechtersensiblen Unterrichts sind die spezifischen Begabungen und Interessen von Mädchen und Buben zu beachten – insbesondere was die Leseförderung und Auswahl der Schullektüre betrifft –, im Rahmen des sprachsensiblen Fachunterrichts die spezifischen sprachlichen Belange (z. B. Textsorten, Fachbegriffe) des jeweiligen Faches. Leitfach der sprachlichen Bildung ist das Fach Deutsch, Leitbild und Norm die deutsche Standardsprache.

Sprachliche Bildung vermittelt Einsichten in die Struktur und die kulturelle und interkulturelle Bedeutung von Sprache. Die Schülerinnen und Schüler lernen, geschriebene und gesprochene Sprache situationsangemessen, sachgemäß, partnerbezogen und zielgerichtet zu gebrauchen. Im kreativen und handelnden Umgang mit Stimme, Sprache, Literatur und Medien erfahren sie deren ästhetische Dimension. Das Wissen, Nachdenken und Sprechen über Sprache und ihre Funktionsweise spielt für die Weiterentwicklung von Sprachkompetenz im allgemein bildenden und beruflichen Unterricht eine wichtige Rolle.

Die Schülerinnen und Schüler werden sowohl im mündlichen wie im schriftlichen Sprachgebrauch in allen Fächern zu einem angemessenen Ausdruck, zur Verwendung präziser Begrifflichkeiten sowie zum sorgsamem Umgang mit Erscheinungen des Sprachwandels angehalten. Sie beachten die Regeln der Rechtschreibung und Grammatik. In allen Jahrgangsstufen werden sie zu übersichtlichen Aufzeichnungen sowie zu einer sprachlich sorgfältigen Heftführung angeleitet.

An allen Schularten sind die Lehrkräfte aller Fächer die sprachlichen Vorbilder ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie führen Fachbegriffe zusammen mit dem Wortbild ein und kennzeichnen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie deutliche Ausdrucksschwächen in Leistungsnachweisen bzw. Aufzeichnungen der Lernenden, um u. a. mit Positivbeispielen und einer achtsamen Sensibilisierung ihre individuelle (fach-)sprachliche Entwicklung zu fördern.

Eine besondere Bedeutung bei der Pflege der deutschen Sprache in der Schule hat die Stärkung der Lesekompetenz in allen Fächern. Die Vermittlung von Methoden und Strategien für das Verstehen von Sachtexten und literarischen Texten spielt dabei eine besondere Rolle. Die Lehrkräfte aller Fächer machen ihre Schülerinnen und Schüler auf motivierende Lektüren aufmerksam. Eine gut ausgestattete Schulbibliothek kann hierbei wertvolle Dienste leisten. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken, dem Buchhandel oder anderen außerschulischen Bildungspartnern am Ort oder in der Region.

Im Erwachsenenalter (18 bis 64 Jahre) sind deutschlandweit 7,5 Mio. Menschen sogenannte Funktionale Analphabeten, das entspricht mehr als vierzehn Prozent

der erwerbsfähigen Bevölkerung. Von Funktionalem Analfabetismus wird gesprochen bei Unterschreiten der Textebene, d. h., dass eine Person zwar einzelne Sätze lesen oder schreiben kann, nicht jedoch zusammenhängende – auch kürzere – Texte. Betroffene Personen (60 % verfügen über einen Schulabschluss) sind aufgrund ihrer begrenzten schriftsprachlichen Kompetenzen aber nicht in der Lage, am gesellschaftlichen Leben in angemessener Form teilzuhaben. So misslingt etwa auch bei einfachen Beschäftigungen das Lesen schriftlicher Arbeitsanweisungen (leo. – Level One Studie). Eine fundierte schriftsprachliche Bildung an allen Schularten und in allen Fächern auch nach der Grundschule ist daher die beste Prävention.

Sprachliche Bildung ist eines der zentralen schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele, die den Lehrplänen aller Schularten zugrunde liegen. Alle Lehrkräfte sind beauftragt, das Ziel der Sprachlichen Bildung sowohl im Fachunterricht als auch in fächerverbindenden Projekten sowie im Schulleben schrittweise und ergebnisorientiert umzusetzen: Lehrerkonferenz und Fachschaften greifen das Thema „Sprachliche Bildung im Deutschen als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ regelmäßig auf und erarbeiten Maßnahmen zu seiner Umsetzung im Unterricht. Geeignete Handreichungen und Unterrichtsmaterialien werden dabei einbezogen. Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule sind die Schulleitungen dazu aufgerufen, Sprachliche Bildung als grundlegende Voraussetzung für kulturelle Teilhabe und Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler im Prozess schulischer Qualitätssicherung systematisch zu verankern und das Bewusstsein ihrer Bedeutung regelmäßig zu erneuern.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2014 tritt die Bekanntmachung „Die Pflege der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ vom 5. August 1988 (KWMBL I S. 380) außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
